



Resolution 2316 (2016)

**verabschiedet auf der 7805. Sitzung des Sicherheitsrats
am 9. November 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1844 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1918 (2010), 1950 (2010), 1976 (2011), 2015 (2011), 2020 (2011), 2077 (2012), 2125 (2013), 2184 (2014) und 2246 (2015), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. August 2010 (S/PRST/2010/16) und vom 19. November 2012 (S/PRST/2012/24),

unter Begrüßung des mit Resolution 2246 (2015) erbetenen Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias (S/2016/843),

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der souveränen Rechte Somalias im Einklang mit dem Völkerrecht in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen,

feststellend, dass die gemeinsamen Anstrengungen von Staaten, Regionen und Organisationen, der Seeschifffahrtsbranche, des Privatsektors, von Denkfabriken und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem stetigen Rückgang der seeräuberischen Angriffe sowie der Entführungen geführt haben, und *nach wie vor ernsthaft besorgt* über die anhaltende Bedrohung, die die wieder auflebende Seeräuberei und die wieder auflebenden bewaffneten Raubüberfälle auf See für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht operierenden Fischereifahrzeuge, darstellen,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Seerechtsübereinkommen“) niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Aktivitäten in den Ozeanen, einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vorgibt,

in Anerkennung der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich



der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlich sind, nicht strafrechtlich verfolgt werden,

mit Besorgnis *feststellend*, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich sind und dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtig werden,

unterstreichend, dass die somalischen Behörden im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Hauptverantwortung tragen, Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der somalischen Behörden um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen vom 24. Oktober 2016, in dem die somalischen Behörden dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung danken, ihre Bereitschaft bekunden, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen bitten, die Bundesregierung Somalias bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Landes zu unterstützen, und darum ersuchen, die Bestimmungen der Resolution 2246 (2015) um weitere zwölf Monate zu verlängern,

unter Begrüßung der Teilnahme der Bundesregierung Somalias und der regionalen Partner an der 19. Plenartagung der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, die von den Seychellen vom 31. Mai bis 3. Juni 2016 in Victoria (Seychellen) ausgerichtet wurde,

in Anerkennung der Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung leisten, um die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber zu erleichtern, und der von der Arbeitsgruppe „Kapazitätsaufbau“ der Kontaktgruppe geleisteten Arbeit zur Koordinierung der Maßnahmen zum Aufbau von Justiz-, Strafvollzugs- und maritimen Kapazitäten mit dem Ziel, die Staaten der Region dazu zu befähigen, die Seeräuberei besser zu bekämpfen,

begreifend, dass über den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias („Treuhandfonds“) Finanzmittel bereitgestellt werden, um die regionale Fähigkeit zur Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken, mit Anerkennung *Kenntnis nehmend* von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und

Verbrechensbekämpfung gewährt, und entschlossen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in Würdigung der Anstrengungen der Operation Atalanta der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft (EUNAVFOR), der Operation „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, der an Land in Somalia durchgeführten Maßnahmen der Afrikanischen Union gegen die Seeräuberei und der Marineaktivitäten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und anderer Staaten, die in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handeln, um die Seeräuberei zu bekämpfen und Schiffe zu schützen, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und *unter Begrüßung* der Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung (SHADE) und der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, die Islamische Republik Iran, Japan, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Marinemissionen zur Bekämpfung der Seeräuberei in die Region entsandt haben,

in Anbetracht der Anstrengungen der Flaggenstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einheiten zum Schutz von Schiffen und von privaten bewaffneten Sicherheitskräften zu gestatten, und Charterschiffe zuzulassen, die Vorkehrungen, bei denen solche Maßnahmen zum Einsatz kommen, bevorzugen, sowie den Staaten eindringlich nahelegend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln,

feststellend, dass das Hochrisikogebiet von der Versicherungs- und Seeschiffahrtsbranche festgelegt und abgegrenzt wird und dass es im Dezember 2015 neu abgegrenzt wurde,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die mit dem von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) finanzierten Verhaltenskodex von Dschibuti, dem Treuhandfonds und den Aktivitäten der Europäischen Union im Rahmen der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP Nestor), die mit der Bundesregierung Somalias an der Stärkung des somalischen Strafjustizsystems arbeitet, unternommen werden, und *in der Erkenntnis*, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen sich abstimmen und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

mit Unterstützung für den Aufbau einer Küstenpolizei, mit Dank *Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der IMO und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, empfehlenswerten Praktiken und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf von Aden und in den betroffenen Teilen des Indischen Ozeans, die sich noch innerhalb des Hochrisikogebiets befinden, *in Anerkennung* der Arbeit der IMO und der Kontaktgruppe in dieser Hinsicht, *Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Internationalen Organisation für Normung (ISO), die Branchenstandards für die Ausbildung und Zertifizierung für private maritime Sicherheitsunternehmen, die private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, entwickelt hat, und ferner *unter Begrüßung* der Mission EUCAP Nestor der Europäischen Union, die auf den Ausbau der Kapazitäten Somalias für die Gefahrenabwehr in der Seeschifffahrt hinwirkt,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, *unter Begrüßung* der Arbeit, die die IMO, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die

Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es ist, Seeleuten zu ermöglichen, in Strafverfahren zur Verfolgung seeräuberischer Handlungen auszusagen,

ferner in der Erkenntnis, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen, um Mittel zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Fortsetzung ihrer operativen Aktivitäten zu beschaffen, und so die Sicherheit von Zivilpersonen gefährden und den Handelsverkehr einschränken, *unter Begrüßung* der internationalen Maßnahmen zur Koordinierung der Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, unter anderem über den Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung, und zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist, und *Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die das Regionale Zentrum für Erkenntnisaustausch und Rechtsdurchsetzung für Sicherheit und Gefahrenabwehr auf See mit Sitz in den Seychellen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fortlaufend unternimmt,

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich der in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme genannten Straftaten, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende Seeräuber, *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, *in Anbetracht* der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln *fordernd* und *feststellend*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme ist,

in Würdigung der Anstrengungen Kenias, Mauritius', Tansanias und der Seychellen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe gewähren, um Kenia, Mauritius, die Seychellen, Tansania, Somalia und andere Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und *betonend*, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

begrüßend, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können, und *in Anerkennung* der Rückführung verurteilter Gefangener, die bereit sind, ihre Strafe in Somalia zu verbüßen, und die dafür in Frage kommen, aus den Seychellen nach Somalia,

unter Begrüßung der Arbeit des Koordinierungsausschusses für maritime Sicherheit als wichtiger Mechanismus für den Informationsaustausch und die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias *ermutigend*, vermehrt Verantwortung für Initiativen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu übernehmen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis angesichts der Berichte über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone Somalias, feststellend, dass zwischen der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und der Seeräuberei ein komplexes Verhältnis besteht, und in der Erkenntnis, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei für Somalia jedes Jahr Einnahmenverluste in Höhe von Millionen von Dollar verursacht und dazu beitragen kann, an der Küste lebende Gemeinschaften zu destabilisieren,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Somalias zu dem Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, *in Anerkennung* der von der FAO und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unterstützten Projekte zum Ausbau der Fähigkeiten Somalias zur Bekämpfung dieser Aktivitäten und *betonend*, dass die Staaten und internationalen Organisationen die Bundesregierung Somalias auf deren Ersuchen stärker beim Ausbau der Fähigkeiten des Landes zur Bekämpfung dieser Aktivitäten unterstützen müssen,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Entwicklung eines rechtlichen Rahmens für die Vergabe von Fanglizenzen und sie ermutigend, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs, die den Ernst des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias illustrieren und eine nützliche Orientierungshilfe für Ermittlungen gegen Seeräuber und ihre strafrechtliche Verfolgung, einschließlich vor spezialisierten Gerichten für Seeräuberei, darstellen,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen des Geiselunterstützungsprogramms und des auf der Tagung der Kontaktgruppe 2014 eingerichteten Hilfsfonds für überlebende Opfer von Seeräuberei und ihre Familienangehörigen, mit denen den Geiseln bei ihrer Freilassung und Heimkehr sowie ihren Familienangehörigen während der Geiselnahmesituation Unterstützung gewährt werden soll,

in Anerkennung der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen und auf bewährte Verfahren zur Beseitigung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternehmen, und von den Finanzmitteln, die über den Treuhandfonds, von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Gebern bereitgestellt werden, um regionale Justiz- und Rechtsdurchsetzungskapazitäten für Ermittlungen gegen mutmaßliche Seeräuber, für ihre Festnahme und Strafverfolgung und für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen aufzubauen,

eingedenk des Verhaltenskodexes von Dschibuti betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden, *Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit der Zentren für den Informationsaustausch in Jemen, Kenia und Tansania und *in Anerkennung* der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur

Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner *hervorhebend*, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Somalischen Nationalarmee und der Somalischen Polizei durch die somalischen Behörden abhängt,

unter Begrüßung des Kommuniqués von Padang und der Erklärung über maritime Zusammenarbeit, die von der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans auf ihrer 15. Ministerratstagung angenommen wurden und in denen die Mitglieder aufgerufen werden, die Zusammenarbeit zu unterstützen und zu verstärken, um den Herausforderungen für die Schifffahrt wie der Seeräuberei und dem unerlaubten Drogenhandel zu begegnen, und begrüßend, dass Somalia im Oktober 2016 durch die Unterzeichnung der Charta der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans offiziell ein Mitgliedstaat geworden ist, wodurch die Zusammenarbeit Somalias mit seinen Nachbarländern im Bereich der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr gestärkt wird,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia und die Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias untrennbar miteinander verknüpft sind, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft weiterhin umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss,

feststellend, dass die Fälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie die Aktivitäten von Gruppen von Seeräubern in Somalia ein wichtiger Faktor für die Verschärfung der Situation in Somalia sind, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *stellt fest*, dass in Somalia zwar Verbesserungen eingetreten sind, dass aber die Seeräuberei die Instabilität in Somalia verschärft, indem sie große Mengen illegal erworbenen Geldes in Umlauf bringt, was weiterer Kriminalität und Korruption Vorschub leistet;

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu verhüten und zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, *begrüßt* den Entwurf des Gesetzes über eine Küstenwache, den die somalischen Behörden mit Unterstützung der Operation Atalanta der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft (EUNAVFOR) und der Mission EUCAP Nestor dem Ministerrat zur Genehmigung durch das Parlament vorgelegt haben, und *fordert* die somalischen Behörden *nachdrücklich auf*, weiter daran zu arbeiten, ohne weitere Verzögerung einen umfassenden Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei und von seerechtlichen Vorschriften zu erlassen, Sicherheitskräfte mit klaren Rollen und Zuständigkeiten zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften einzurichten und gegebenenfalls mit

Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Kapazität der somalischen Gerichte auszubauen, gegen Personen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, auch weiterhin gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias planen, organisieren oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, und *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Gewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhüten und zu bekämpfen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in Somalia, einschließlich die der regionalen Behörden, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller von somalischen Seeräubern als Geiseln gehaltenen Seeleute und fordert ferner die somalischen Behörden und alle maßgeblichen Beteiligten *auf*, ihre Anstrengungen erheblich zu verstärken, um ihre sichere und sofortige Freilassung zu erwirken;

10. *begrüßt* die Initiative der Behörden der Seychellen zur Errichtung eines für Seeräuberei und Kriminalität auf See zuständigen Gerichts und *begrüßt* ferner die erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung von Fällen von Seeräuberei durch dieses Gericht;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung der Seeräuberei austauschen müssen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten und die Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, in Haft zu nehmen und strafrechtlich zu verfolgen, und prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen oder Einrichtungen anzuwenden, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, wenn sie die in Ziffer 43 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eri-

treu uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch beim Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo oder das Holzkohle-Embargo;

12. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die dazu in der Lage sind, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen, den zur Bekämpfung der Seeräubererei eingesetzten Kräften Unterstützung im Hinblick auf Stationierung und Logistik gewähren und Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und internationalen Organisationen ihre Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias koordinieren, würdigt die Arbeit, die die Kontaktgruppe leistet, um diese Koordinierung in Zusammenarbeit mit der IMO, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und *beschließt*, die Ermächtigungen, die in Ziffer 14 der Resolution 2246 (2015) den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

15. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen aufgrund des Schreibens vom 24. Oktober 2016 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der somalischen Behörden übermittelt wurde;

16. *beschließt*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe findet, die zur ausschließlichen Nutzung durch die Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 14 ergreifen;

17. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 14 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

18. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und derjenigen, die Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle begehen, sowie die sonstigen Staaten, die entsprechende Zuständigkeit

nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren und davon profitieren, und bei der Strafverfolgung dieser Personen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land sowie die Inhaftnahme der Verurteilten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen, und beschließt, diese Angelegenheiten weiter zu prüfen, so auch gegebenenfalls die Schaffung spezialisierter Gerichte für Seeräuberei in Somalia mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung, wie in Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und legt der Kontaktgruppe nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

20. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Behörden in Somalia und in den Nachbarstaaten daran arbeitet, die Strafverfolgung von der Seeräuberei verdächtigten Personen und die Inhaftnahme der Verurteilten auf eine mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, vereinbare Weise sicherzustellen;

21. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, als Teil ihrer Anstrengungen zur gezielten Bekämpfung der Geldwäsche und der finanziellen Unterstützungsstrukturen, von denen die Seeräuber-Netzwerke leben, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beizutreten;

22. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit INTERPOL und Europol weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

24. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, insbesondere die an Land durchgeführten Maßnahmen, der Notwendigkeit Rechnung tragen, Frauen und Kinder vor Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu schützen;

25. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, über die geeigneten Kanäle Informationen an die INTERPOL zur Verwendung in der globalen Datenbank über Seeräuberei weiterzugeben;

26. *würdigt* die Beiträge des Treuhandfonds und des von der IMO finanzierten Verhaltenskodexes von Dschibuti und fordert die von der Seeräuberei betroffenen staatli-

chen wie nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, zu ihnen beizutragen;

27. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der IMO sowie anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

28. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen und Leitlinien der IMO zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräubererei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und Versicherungsbranche sowie der IMO auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zur Anwendung im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten geeigneten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

29. *legt* den Flaggenstaaten und Hafenstaaten *nahe*, weiter zu erwägen, im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die IMO und die ISO, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, gegebenenfalls einschließlich Vorschriften für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräubererei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

30. *bittet* die IMO, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der IMO in Bezug auf private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

31. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der Operation Atalanta der EUNAVFOR und der Flaggenstaaten in Bezug auf Einheiten zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

32. *ersucht* die mit den somalischen Behörden zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 14 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe zum Kampf gegen die Seeräubererei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräubererei Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die Situation in

Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

34. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 14 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
